

Prüfung der angemessenen Versorgung von Ehegatten

(BMF-Schreiben vom 03.11.2004 - IV B 2-S 2176-13/03)

Name : _____

Grenze der Nichtprüfung der Angemessenheit

* Finanzierung durch Entgeltumwandlung	:	keine Angemessenheitsprüfung
* Finanzierung durch Arbeitgeber	:	Seit 01.07.2008 gelten Arbeitgeber-Beiträge bis 4% der BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung als angemessen.
Beitragsbemessungsgrenze für 2012	:	5.600 €
davon 4% monatlich ohne Prüfung möglich	:	224 €

Andernfalls wird die Angemessenheit wie folgt geprüft:

Monatsgehalt	:	550 €	(graue Felder bitte ausfüllen)
Anz. Gehälter	:	13	
Durchschnitt	:	596 €	
Jahresgehalt	:	7.150 €	

vorhandene Leistungszusagen:

Kapitalzusage(n)	:	50.000 €
gesetzliche Rente (Eingabe, sonst 45% vom Brutto)	:	480 €
Rente(n) aus AG-finanzierter bAV	:	0 €
Rente(n) aus AN-finanzierter Entgeltumw.	:	0 €

Angemessenheit dem Grunde nach (Betriebliche Veranlassung / Fremdvergleich)

ist gegeben, wenn:

- > auch familienfremden Arbeitnehmern, die nach Betriebszugehörigkeit, Pensionsalter und Tätigkeit mit dem mitarbeitenden Ehegatten vergleichbar sind, Zusagen erteilt oder zumindest ernsthaft angeboten worden sind ("Betriebsinterner Fremdvergleich")
- > gilt auch dann, wenn der Ehegatte teilzeitbeschäftigt ist / gilt nicht bei Tätigkeit als Aushilfskraft !!
- > ist Fremdvergleich nicht möglich (z.B. weil keine weiteren oder vergleichbaren AN beschäftigt werden), kommt es darauf an, ob die Zusage im wesentlichen wie unter Fremden ausgestaltet ist

Angemessenheit der Höhe nach

- > Überversorgung liegt vor, wenn die Versorgungsleistungen **75%** der aktuellen Bezüge übersteigen (gesetzliche Rente + AG-finanzierte bAV + AN-finanzierte Leistungen aus Entgeltumwandlung)

Prüfung auf Überversorgung

Monatsgehalt des Ehegatten	:	596 €	
daraus 75%	:	447 €	
gesetzliche Rente (45% vom Brutto)	:	268 €	
Rente(n) aus AG-finanzierter bAV	:	0 €	Kapitalwertfaktor *):
Rente(n) aus AN-finanzierter Entgeltumw.	:	0 €	Frauen Männer
fiktive Rente aus Kapitalleistung(en) - FRAU	:	393 €	127,212 108,228
Gesamtversorgung	:	393 €	
angemessene Monatsrente aus bAV wäre	:	179 €	

Darüber hinaus gehende Leistungen führen zu einer Überversorgung.

*) Kapitalwertfaktor nach Prof. Dr. Klaus Heubeck, der den amtlichen Heubeck'schen Tabellen zu entnehmen ist.